

*unndt alle mit einander der Augspürgischen  
confession zugethaen gewesen*

**Erinnerungen und Wahrnehmungen der  
Reformation im Stift Leeden in einem  
Zeugenprotokoll von 1630**

Mit einem Exkurs: Existierte die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump  
überlieferte Klosterordnung von 1585 tatsächlich?<sup>1</sup>

Sebastian Schröder

Wahrnehmung und Erinnerung in der Geschichtswissenschaft – Kurzer Abriss zur  
Geschichte des Klosters und späteren Stifts Leeden – Das Zeugenprotokoll zur Geschichte  
der Reformation im Stift Leeden – Zusammenfassung – Exkurs: Existierte die vom  
Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung von 1585 tatsächlich?

**Wahrnehmung und Erinnerung in der Geschichtswissenschaft**

Die Erinnerungen eines langen Menschenlebens sind niemals eindeutige  
Fakten, aber auch nicht notwendigerweise sämtlich in den Bereich der his-  
torischen Fiktionen zu verbannen. Der Umgang mit Erinnerung, Wahrneh-  
mung und aus eigener Anschauung und eigenen Erfahrungen erworbenem  
Wissen in der Geschichtswissenschaft ist aufgrund fehlender Quellen oft-  
mals nicht nur notwendig, sondern auch hilfreich. Die Einschränkung, keine  
objektivierbare Faktizität gewinnen zu können, ist Grundlage des Ansatzes  
der Neueren Kulturgeschichte. Bei dieser Ausprägung der Geschichtswissen-  
schaft stehen Wahrnehmungs- und Sinnggebungsmuster der Zeitgenossen im  
Zentrum des Interesses.<sup>2</sup> Die Menschen deuten ihre Umgebung und diese

---

1 Ich danke Christof Spannhoff für hilfreiche Kritik und Anregungen.

2 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, in:  
Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hrsg. v. ders., Berlin 2005, S. 9–24, hier S. 12.

Deutungen können sehr unterschiedlich sein, denn jeder Mensch hat einen eigenen Blick auf seine „Wirklichkeit“. Verschiedene Formen der Wahrnehmung und der Deutung von Umwelt schaffen eine je eigene subjektive Wirklichkeit.<sup>3</sup> Gemäß dieser Vorannahmen verändert sich der Zugriff der Geschichtswissenschaft auf ihren Untersuchungsgegenstand: Es geht nicht um Kausalzusammenhänge einer Ereignisfolge, sondern im Mittelpunkt steht die möglichst genaue und engmaschige Beschreibung menschlicher Wahrnehmungen. Dadurch könne man zu einem besseren Verständnis historischer Wandelbarkeit und der Veränderlichkeit menschlicher Wahrnehmungen gelangen – so etwa Clifford Geertz.<sup>4</sup>

Solche Einsichten wirken sich natürlich auch auf die Untersuchungen von Quellengattungen, z.B. Zeugenverhören, aus. Das Erkenntnisinteresse richtet sich auf den „individuellen Wissens- und Erfahrungsschatz“ der Zeugen.<sup>5</sup> Jeder Zeuge verrät in Zeugenprotokollen einen ganz persönlichen Wissensvorrat und ganz eigene Wertvorstellungen, die von seiner Sozialisation, Erziehung und somit seinen jeweiligen Lebensumständen abhängig sind. Dementsprechend müssten sich Sozialkategorien, etwa Bildung, Beruf, Schicht, Stand oder Konfession, auch in den jeweiligen Erfahrungen widerspiegeln und abbilden.<sup>6</sup> So unterschiedlich diese Kategorien sind, so unterschiedlich ist auch das Wissen, das jeder Mensch im Laufe seines Lebens generiert und strukturiert; jedes Individuum misst Wissenselementen also eine für ihn eigene Relevanz bei. Diese unterschiedliche Bedeutung von Wissen tritt bei der Erinnerung an dieses Wissen zutage – beispielsweise in Zeugenprotokollen.<sup>7</sup>

---

3 Vgl. Ute Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, Frankfurt am Main 2001, S. 390–400.

4 Vgl. Clifford Geertz, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, 5. Aufl., Frankfurt am Main 1997, S. 40–43.

5 Ralf-Peter Fuchs u. Winfried Schulze, *Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen*, in: *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. dens., Münster 2002, S. 7–40, hier S. 36. Vgl. außerdem Winfried Schulze, *Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören*, in: *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, hrsg. v. dens., Berlin 1996, S. 319–325; Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1393–1806)*, Konstanz u. München 2012.

6 Vgl. Fuchs, *Zeugenverhöre*, S. 35f.

7 Vgl. ders., „*Soziales Wissen*“ in der ländlichen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts: Ein kaiserlich-kommissarisches Zeugenverhör, in: *Westfälische Forschungen* 48 (1998), S. 419–447, hier S. 422–424.

Nach diesen theoretischen Vorüberlegungen soll im Folgenden ein Zeugenprotokoll aus dem Jahr 1630 untersucht werden, das im Konflikt zwischen dem Stift Leeden und dem Kloster Osterberg sowie den Tecklenburger Grafen gegen den Osnabrücker Bischof durch eine kaiserliche Kommission aufgenommen wurde. In diesem Protokoll äußerten sich die Zeugen unter anderem zur Geschichte der Einführung der Reformation im Stift Leeden. Daher lauten die Hauptfragen: Wie wurde die Reformation von den Zeugen wahrgenommen und erinnert? Und lassen sich Unterschiede bei der Wahrnehmung feststellen? Zuvor soll jedoch ein kurzer geschichtlicher Abriss zur Geschichte des Klosters und späteren Stifts Leeden gegeben werden.

### **Kurzer Abriss zur Geschichte des Klosters und späteren Stifts Leeden**

Das Stift Leeden war ursprünglich ein Zisterzienserinnenkloster, das vor bzw. im Jahr 1240 durch Graf Otto von Tecklenburg gegründet wurde. Zur Ausstattung des Klosters schenkte Otto dem – wie es in der Urkunde heißt – kurze Zeit zuvor neu gestifteten Kloster am 5. August 1240 das Patronat über die Kirche in Alswede im Fürstbistum Minden; die betreffende Urkunde ist die erste, die das Kloster Leeden erwähnt; eine Fundationsurkunde ist nicht überliefert.<sup>8</sup> Im Spätmittelalter wurde das Kloster durch Vertreter der Abtei Kamp visitiert und als Missstände empfundene Verstöße gegen die Regeln und Ordnungen der Zisterzienserinnen behoben. Diesen Vorgang bezeichnet man als „spätmittelalterliche Klosterreform“, die nicht mit der lutherischen Reformation des 16. Jahrhunderts verwechselt werden darf.<sup>9</sup> Zuvor waren Bemühungen des Osnabrücker Bischofs Konrad von Diepholz gescheitert,

<sup>8</sup> Vgl. Wolfgang Seegrün, Art. Leeden, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hrsg. v. Karl Hengst, 3 Bde., Münster 1992–2003, Bd. 1, S. 495–499, hier S. 496; Nicolaus C. Heutger, Kloster und Stift Leeden. Ein geschichtlicher Überblick, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 59/60 (1966/1967), S. 83–92, hier S. 84; Christof Spannhoff, Die Tecklenburger Klostergründungen, in: Tecklenburg im Mittelalter, hrsg. v. Geschichts- und Heimatverein Tecklenburg von 1922 e.V., Tecklenburg 2013, S. 43–50. Das Patronat wurde dem Kloster bereits 1295 wieder genommen. Zur Urkunde vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden abgekürzt als: LAV NRW W), Grafschaft Tecklenburg, Urkunden, Nr. 4. Abdruck im Osnabrücker Urkundenbuch, 7 Bde., Osnabrück 1892–1996, Bd. II, Nr. 401.

<sup>9</sup> Vgl. Heutger, Kloster und Stift Leeden, S. 85. Zur spätmittelalterlichen Klosterreform vgl. Edeltraud Kluefing, *Monasteria semper reformanda. Kloster- und Ordensreformen im Mittelalter*, Münster 2005; Gudrun Gleba, *Klöster und Orden im Mittelalter*, 4., bibliographisch aktualisierte Aufl., Darmstadt 2011; Gert Melville, *Die Welt der mittelalterlichen Klöster. Geschichte und Lebensformen*, München 2012.

die Regularien des Benediktinerklosters Bursfelde in Leeden einzuführen.<sup>10</sup> Die lutherische Reformation soll in Leeden bereits vor 1538 erste Anfänge gezeigt haben. Denn die in diesem Jahr verstorbene Äbtissin von Hoberg habe bereits das Abendmahl in beiderlei Gestalt, also gemäß evangelischem Ritus, eingenommen.<sup>11</sup> Nach ihrem Tod griff Graf Konrad von Tecklenburg massiv in die inneren Angelegenheiten des Klosters ein und besetzte das Amt der Äbtissin mit seiner unehelichen Halbschwester Katharina.<sup>12</sup>

Die 1543 erlassene gräfllich-tecklenburgische Kirchenordnung sollte den evangelischen Charakter der Grafschaft auf Dauer sicherstellen.<sup>13</sup> Doch im Zuge der Konfessionskonflikte im Reich entzog Kaiser Karl V. Konrad den Besitz seiner Grafschaft. Zwar erhielt der Graf Tecklenburg 1548/49 zurück, doch im Stift Leeden sollten die alten katholischen Verordnungen wieder eingeführt werden.<sup>14</sup> Ab 1562 hielt in Tecklenburg zunehmend die calvinistische Konfession Einzug. Bereits 1583, also vier Jahre bevor die gesamte Grafschaft diese Konfession erhielt, bekam das Stift Leeden ein Wahlstatut, das calvinistisch geprägt war.<sup>15</sup> Deshalb waren im Normaljahr 1624 acht Präbenden reformiert besetzt, eine Präbende katholisch und eine lutherisch.<sup>16</sup> Diesen Zustand akzeptierte der Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg nicht. Er übertrug seinem Sekretär 1630 die Administration des Stifts, woraufhin dessen Insassen Leeden verließen und die Osnabrücker Klarissen dasselbe übernahmen. Letztere mussten jedoch schon drei Jahre später vor den schwedischen Truppen fliehen, sodass die Stiftsfräulein wieder nach Leeden zurückkehren konnten.<sup>17</sup>

---

10 Vgl. Seegrün, Leeden, S. 496.

11 Vgl. Heutger, Kloster und Stift Leeden, S. 87.

12 Vgl. Seegrün, Leeden, S. 496.

13 Vgl. Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543, hrsg. v. Ernst Friedlaender, Münster 1870; Oskar Kühn, Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 59/60 (1966/1967), S. 27–48. Zur Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, vgl. Robert Stupperich, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung, Bielefeld 1993, S. 184–187; Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, 2 Bde., Münster 1979/1983, Bd. 1, S. 184–198 u. S. 456–465; Werner Freitag, Die Reformation in Westfalen. Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt und Koexistenz, Münster 2016, S. 173–182.

14 Vgl. Seegrün, Leeden, S. 496.

15 Ebd.

16 Ebd.; Heutger, Kloster und Stift Leeden, S. 88.

17 Vgl. Seegrün, Leeden, S. 496.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg blieb das Stift gemischtkonfessionell oder simultan bestehen und wurde erst 1812 aufgehoben.<sup>18</sup>

Während des Konflikts von 1630 zwischen dem Tecklenburger Grafenhaus und dem Osnabrücker Bischof um die Rechte und die Verfassung des Stiftes Leeden wurde das nachfolgend zu analysierende Zeugenprotokoll aufgenommen.

### **Das Zeugenprotokoll zur Geschichte der Reformation im Stift Leeden**

Im Konfliktfall des Stiftes Leeden und des Klosters Osterberg schrieb der Tecklenburger Anwalt Christian Wedekinck am 10./20. April 1630 an den Tecklenburger Landrichter Arnold Hausbrand („Arnoldt Haußbrandt“): Er solle insgesamt zehn Zeugen verhören, die zu vierzehn Fragen, die der Anwalt überreichte, Stellung nehmen sollten. Dem Landrichter zur Seite stand eine kaiserliche Kommission. Zu Kommissaren im niederländisch-westfälischen Reichskreis waren Dietrich von Merfeld („Dietherichen von Merveldt“), Gutsbesitzer zu Westerwinkel, und Dietrich Siekmann („Dietherichen Siekmann“), Lizentiat der Rechte und fürstlicher Rat des Fürstbistums Münster, ernannt worden. Die Befragung der Zeugen sollte am 17./27. April stattfinden, der Gerichtsdienner Engelbert Voss die Zeugen zu diesem Termin einberufen.

Am 17./27. April erschienen alle Zeugen und wurden durch den anwesenden Richter „vor dem mainaidt unndt falsche zeugnuß verwarnet“.<sup>19</sup> Sodann schworen alle Zeugen, „die rechte lautere unndt ihnenn wissende warheit“ zu sagen.<sup>20</sup> Diese Willensbekundung bekräftigten sie mit einem leiblichen Eid: Den rechten Arm hoben sie in die Höhe und streckten den Zeige- und Mittelfinger aus; den Zeige- und Mittelfinger der linken Hand legten sie auf die Brust. Sie symbolisierten dadurch, vor Gott, Jesus Christus und dem Evangelium die Wahrheit aussagen zu wollen. Dabei sollten weder Liebe, Freundschaft, Hass, Neid oder Missgunst ihre Meinung beeinflussen.<sup>21</sup>

Seitens der Tecklenburger Landesherrschaft schlug Anwalt Wedekinck folgende Zeugen vor: Als erste wurde die Äbtissin zu Leeden, Maria von

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Zeugenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stiftes Leeden (mit Darstellung der Reformationsgeschichte) im Zusammenhang mit dem Restitutionsedikt (an den Kaiser gerichteter Protest), 1630. LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 262, fol. 2v.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd.

Langen, aufgefordert, einen Teil der Fragen zu beantworten. Zu ihren Personalien heißt es im Protokoll, dass sie am nächsten Tag der Heiligen Katharina (25. November) ihren 79. Geburtstag feiere. Sie gehöre dem ritterlichen Stand an und stehe dem Stift Leeden seit 47 Jahren als Äbtissin vor, wobei sie bereits 18 Jahre zuvor als Jungfer dem Stift beigetreten sei.<sup>22</sup> Danach wurde zweitens Elisabeth von Baek vernommen, die angab, am 1. Mai 1565 adeligen Standes geboren worden zu sein und seit 1582 im Stift als Jungfer zu leben.<sup>23</sup> Die Jungfer Catharina Margarethe Grothaus („Grodthauß“) wurde als dritte Zeugin vernommen. Vor dreißig Jahren sei sie als Tochter adeliger Eltern geboren worden und habe über zwanzig Jahre ihres Lebens im Stift Leeden verbracht.<sup>24</sup> Johann von Münster („Johann von Munster“), der dritte Zeuge, sei 69 Jahre und 9 Monate alt („siebentzigh jahr minus drei monatenn“)<sup>25</sup>, adelig und wohne in der Grafschaft Tecklenburg auf dem Gut Vortlage bei Lengerich, das zu den Landständen der Grafschaft gehöre.<sup>26</sup> Nach ihm wurde der Bewohner der Stadt Tecklenburg, Christoffer Meyers, befragt, der 76 Jahre alt sei und von den ihm ererbten Gütern lebe.<sup>27</sup> Ebenfalls aus der Stadt Tecklenburg stammte Gertrud Brüning („Gertraudt Bruningh“), die 82 Jahre alt sei und die mit dem bereits verstorbenen Bürger Otto Viestadt („Ottens Viestadts“) verheiratet gewesen war.<sup>28</sup> In Bramsche im Amt Lingen geboren, wurde Brüning nicht von ihren Eltern, sondern von der Schwester ihrer Mutter, Anne Grüter („Annen Grüters“), verheiratete Grothaus, erzogen, die auf Haus Kronenburg in der Nähe von Tecklenburg lebte. Dort verbrachte sie ihre Jugend, bis sie sich mit ihrem Mann verhelichte und nach Tecklenburg zog.<sup>29</sup> Siebtens wurde der Hausmann<sup>30</sup> und Eigenhörige des Klosters Leeden, Johann Feldmann („Veltman“), vernom-

---

22 Ebd., fol. 7r.

23 Ebd., fol. 9v.

24 Ebd., fol. 10v.

25 Ebd., fol. 11v.

26 Ebd.

27 Ebd., fol. 13r.

28 Ebd., fol. 14v.

29 Ebd., fol. 15r.

30 Bei einem Hausmann handelte es sich um einen verheirateten Besitzer einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle mit allen Rechten in der Bauerschaft und in der Gemarkung, vgl. Leopold Schütte, Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800, 2., überarb. u. erw. Aufl., Duisburg 2014, S. 402.

men. Dieser lebe von seiner Landwirtschaft in Leeden und sei ungefähr 90 Jahre alt.<sup>31</sup> Auch der nach ihm befragte Zeuge Jürgen Klinkert („Jurgen Klinchert“) war ein Hausmann. Dieser lebte in Lengerich, war dem Junkern Diepenbroick auf Haus Marck leibeigen und 99 Jahre alt, „annoeh aber gesunden leibs, unndt guten verstandts“.<sup>32</sup> Ein noch höheres Alter erreichte der neunte Zeuge, Gerdt Buller aus Westerkappeln, der behauptete, 102 Jahre alt zu sein. Buller war ebenfalls Hausmann und der Untervogt des Junkers Korff zu Harkotten in der Bauerschaft Westerkappeln.<sup>33</sup> Zuletzt wurde der Bürger der Stadt Tecklenburg und Koch Johann Deke aufgefordert, die ihm gestellten Frage zu beantworten. Sein Alter konnte er nur ungefähr angeben: „Sey ahnn die neuntzigh jahrenn altt, wiße aber jah unndt tagh seiner geburt so eigentlich nit.“<sup>34</sup>

Unter den zehn Zeugen befanden sich vier Frauen, von denen drei Stiftsinsassen in Leeden waren. Die drei Stiftsjungfern, unter ihnen auch die Äbtissin, entstammten alle dem Adel, ebenso wie einer der männlichen Zeugen. Dementsprechend lassen sich drei der anderen Zeugen dem bürgerlichen Stand, wobei diese alle in der Stadt Tecklenburg wohnten, zuordnen und drei Zeugen verdienten sich ihren Lebensunterhalt mit der Landwirtschaft und als Hausmänner. Interessant sind die Angaben des Alters: Alle adeligen Zeugen können ihr Alter genau angeben, zwei der weiblichen Adligen sogar den genauen Tag ihrer Geburt. Vier nichtadelige Zeugen wussten, wie alt sie waren, ohne das Datum anzuzeigen; zwei Zeugen konnten ihr Alter nur ungefähr abschätzen. Erwähnenswert ist allerdings, dass Johann Deke zwar sein Alter nicht genau kannte, er sich aber an die Leichenfeier für Graf Konrad erinnerte. Diese habe 1557 stattgefunden und dort habe er gemeinsam mit anderen Schulkindern das Evangelium gelesen und auch am Sarg gesungen.<sup>35</sup> Johann Feldmann erinnerte sich an gar keine Jahreszahlen. Er strukturierte seine Aussagen anhand der gerade herrschenden und amtierenden Grafen, Äbtissinnen und Pfarrer: Graf Konrad habe er kennengelernt, auf ihn sei Graf Everwin gefolgt, der mit Gräfin Anna verheiratet gewesen war. Zwei Äbtissinnen erwähnte Feldman namentlich: Katharina von

<sup>31</sup> Zeugenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stifts Leeden, fol. 15v.

<sup>32</sup> Ebd., fol. 16v.

<sup>33</sup> Ebd., fol. 17v.

<sup>34</sup> Ebd., fol. 18v.

<sup>35</sup> Ebd., fol. 19r.

Tecklenburg und „die vonn Hewen“ (Gertrud von Heven)<sup>36</sup>. Während der Regierungszeit Graf Konrads waren Johann Gröpfkern und Johann Kämper Pfarrer in Leeden, nach Gröpfkern übte Berndt vom Krue das Pfarramt aus.<sup>37</sup>

Somit bestätigen sich die Aussagen, die Ralf-Peter Fuchs bei seinen Forschungen zu Zeugenverhören vor dem Reichskammergericht herausgearbeitet hat: Besonders adelige Personen konnten genaue Jahreszahlen nennen, während Menschen niedriger Stände ihr Alter nicht exakt anzugeben wussten.<sup>38</sup> Gleichwohl gelang es auch diesen Personengruppen, die Vergangenheit zu memorieren, indem sie ihre Erinnerung etwa an die Regierungs- und Amtszeiten der Obrigkeit knüpften oder die Vergangenheit aus der Gegenwart heraus strukturierten, indem sie aussagten, wie lange ein Ereignis bereits zurücklag.<sup>39</sup>

Nach der Vereidigung der Zeugen übergab der Tecklenburger Anwalt dem Richter die Fragen, die durch den Richter zunächst komplett verlesen wurden:

1) Ob den Zeugen bewusst sei, dass 1527 in der Grafschaft Tecklenburg unter Graf Konrad als erste Grafschaft im niederländisch-westfälischen Reichskreis die Reformation begonnen und somit die evangelische Religion eingeführt worden sei?<sup>40</sup>

2) Ob es wahr sei, dass Graf Konrad und alle seine Nachfolger die Reformation und den evangelischen Glauben kontinuierlich fortgeführt hätten?<sup>41</sup>

3) Ob es wahr sei, dass Graf Konrad 1543 eine Kirchenordnung verfasst habe, die sich nach den Bestimmungen der auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 bestätigten protestantischen Konfession richte?<sup>42</sup>

4) Ob die Herrschaft Lingen bereits 1547 von der Grafschaft Tecklen-

---

36 Ebd., fol. 16r.

37 Ebd., fol. 15v–fol. 16r.

38 Vgl. Fuchs, *Soziales Wissen*, S. 429ff.; vgl. außerdem: Ders., *Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit*, in: *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, hrsg. v. Anette Baumann u. a., Köln u.a. 2001, S. 141–164.

39 Vgl. Fuchs, *Soziales Wissen*, S. 432, S. 436.

40 Vgl. Zeuenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stifts Leeden, fol. 4r.

41 Ebd.

42 Ebd. Auf dem Augsburger Reichstag von 1530 wurde aus mehreren Vorschlägen und Vorlagen die sogenannte „*Confessio Augustana*“ (das Augsburger Bekenntnis) verhandelt, das am 25. Juni 1530 beschlossen wurde. Zu ihrer Entstehung trug neben den Wittenberger Fürsten vor allem Philipp Melanchthon bei. Die *Confessio Augustana* gilt als eine der „grundlegenden Bekenntnisschriften“ des Luthertums, vgl. Volker Leppin, *Die Reformation*, Darmstadt 2013, S. 70f., Zitat auf S. 71.



burg abgetrennt und ob die geistliche Gerichtsbarkeit über die Klöster in der Herrschaft Rheda durch einen Vertrag von 1563 den Bischöfen von Osnabrück übertragen worden sei?<sup>43</sup>

5) Ob sich die Klöster in Tecklenburg nach der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543, insbesondere nach dem Artikel „Von clösteren“, richteten?<sup>44</sup>

6) Ob nicht das Kloster oder Stift Leeden eindeutig in der Grafschaft Tecklenburg liege, von der Reformation erfasst und seit jeher der Tecklenburger Landesherrschaft unterstehe?<sup>45</sup>

7) Ob nicht die Angehörigen des Klosters oder des Stifts Leeden immer nach denjenigen Ordnungen, Gebräuchen und Religionsvorschriften der Tecklenburger Landesherrschaft lebten?<sup>46</sup>

8) Ob nicht bewiesen werden könne, dass die 1538 verstorbene Äbtissin des Stifts Leeden, Anna Hoberg, der augsburgischen Konfession zugehörig gewesen sei und mit ihr alle Gebräuche und Ordnungen in der Kirche der augsburgischen Konfession folgten? Ferner, ob nicht wahr sei, dass Graf Konrad die Inspektion über das Stift übernommen habe und keine Stiftsjungfern ohne seine vorherige Zustimmung dort eintreten dürften?<sup>47</sup>

9) Ob nach 1538 nicht Katharina von Tecklenburg, eine Halbschwester Graf Konrads, zur Äbtissin gewählt worden sei und über zwanzig Jahre „alles bei vöriger religion unndt inspection verplibenn“?<sup>48</sup>

10) Ob nicht nach dem Tod Katharinas 1559 Gertrud von Heven unter Einwilligung von Graf Everwin von Bentheim-Tecklenburg die Nachfolge als Äbtissin angetreten habe?<sup>49</sup>

11) Ob nicht Maria von Langen 1583 auf ihre verstorbene Vorgängerin folgte und durch Graf Arnold von Bentheim-Tecklenburg bestätigt wurde?<sup>50</sup>

12) Ob nicht nachgewiesen werden könne, dass zu keiner Zeit der Bischof von Osnabrück die geistliche Inspektion weder im Kloster Lee-

---

43 Vgl. Zeugenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stifts Leeden, fol. 4r.

44 Ebd., fol. 4v.

45 Ebd.

46 Ebd.

47 Ebd., fol. 4v–fol. 5r.

48 Ebd., fol. 5r.

49 Ebd.

50 Ebd.

den noch in der Grafschaft Tecklenburg übernommen habe?<sup>51</sup>

13) Ob den Zeugen nicht bekannt sei, dass neben der Kloster- eine Pfarr- oder Kirchspielskirche bestanden habe, die vom Kloster getrennt sei und die ihre eigenen Glocken, Predigtstühle, Altäre und Taufsteine besitze?<sup>52</sup>

14) Also erfolge nach allen vorhergehenden Fragen, dass das Kloster Leeden bereits vor ungefähr einhundert Jahren (noch bevor der Passauer Vertrag<sup>53</sup> geschlossen wurde), reformiert wurde und nach den Bestimmungen der augsburgischen Konfession gelebt habe. Außerdem übe niemand anderes als der Graf von Tecklenburg die geist- und weltliche Inspektion sowie die Verwaltung des Klosters aus.<sup>54</sup>

Nicht alle Zeugen mussten alle Fragen beantworten, sondern immer nur einen Teil des Katalogs. Im Folgenden sollen einige der Artikel besonders betrachtet werden, nämlich solche, die für die Frage, in welcher Art und Weise sich die befragten Menschen an die Reformation erinnerten, von Belang sind.

So war Johann von Münster der erste, der sich zur ersten Frage äußern musste. Den Reformationshergang in der Grafschaft Tecklenburg bestätigte dieser Zeuge und berief sich auf die Erzählungen der „alten leutenn“, die zu dieser Zeit gelebt hätten.<sup>55</sup> Daneben habe er sein Wissen allerdings auch aus mehreren Geschichtswerken gewonnen, etwa der Reformationsgeschichte Hermann Hamelmans<sup>56</sup> („Hermann Hamelmanni“). Daraus habe er ersehen, dass Konrad, „comes Teclenburgicus et Lingensis dominus Rhedensis“<sup>57</sup> (Graf von Tecklenburg, Lingen und Herr zu Rheda) der erste der westfälischen Grafen gewesen war, der die evangelische Lehre in sei-

---

51 Ebd., fol. 5r–fol. 5v.

52 Ebd., fol. 5v.

53 Durch den Passauer Vertrag von 1552 gewährte Kaiser Ferdinand den Protestanten Friedensschutz, wobei die Wirkung des Vertrags zunächst bis zum nächsten Reichstag befristet sein sollte. Der Passauer Vertrag markierte nach einer Zeit konfessionspolitischer Wirren eine Wende, die im Religionsfrieden von 1555 ihren Ausdruck fand, vgl. Leppin, *Reformation*, S. 119.

54 Vgl. Zeugenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stifts Leeden, fol. 5v.

55 Ebd., fol. 11v.

56 Zu Hamelmann vgl. Stupperich, *Reformationsgeschichte*, S. 44. Hamelmans Reformationsgeschichte und seine geschichtlichen Werke finden sich bei: Hermann Hamelmans *Geschichtliche Werke*. Kritische Neuausgabe, hrsg. v. Klemens Löffler, Bd. II. *Reformationsgeschichte Westfalens*. Mit einer Untersuchung über Hamelmans Leben und Werke und einem Bildnisse, Münster 1913.

57 Zeugenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stifts Leeden, fol. 12r.

nem Herrschaftsbereich eingeführt habe. Diese Einführung lasse sich maßgeblich mit dem Kontakt zum hessischen Landgrafen Philipp erklären.<sup>58</sup> Außerdem zeigte von Münster den Richtern ein 1539 gedrucktes Gedicht, das der Reformator Johannes Pollius verfasst hatte. Darin gratulierte Pollius dem Grafen, dass er der erste westfälische Landesherr („primus Westphalico“)<sup>59</sup> sei, der die Reformation eingeführt habe. Pollius besuchte die münsterische Domschule und gehörte zu den westfälischen Humanisten, die die Reformation propagierten – dies hat er mit Hermann Hamelmann gemeinsam, der ebenfalls in Münster ausgebildet wurde. 1490 wurde Pollius in Bielefeld geboren, studierte in Köln und war als Konrektor und Rektor in Minden tätig, ehe er 1521 in Osnabrück und ab 1527 in Rheda als Hofprediger wirkte.<sup>60</sup> Als weitere Geschichtswerke führte von Münster die Geschichte David Gytraeus an, nach der Pollius der erste evangelische Prediger in Rheda gewesen sei<sup>61</sup> und die „bibliotheca“ Conradus Gesnerus von 1584, der die obigen Aussagen bestätigte.<sup>62</sup>

Christoffer Meyers wiederholte die Aussagen von Münsters zur ersten Frage. Sein Wissen hatte er sich allerdings nicht aus Geschichtswerken angelesen, sondern sein bereits verstorbener Vater Anthonius sei über dreißig Jahre Kanzler unter Graf Konrad gewesen. Sein Vater habe ihm erzählt, „daß anno 1527 die graffschafft Teckelnburgh, herschafft Linge und Rheda, vonn ihrer christseligen durchlaucht zur evangelischenn religion bracht wordenn.“<sup>63</sup>

Auch die dritte zu diesem Aspekt befragte Zeugin, Gertrud Brüning, stimmte dem Inhalt voll zu, doch über genaue Jahreszahlen wusste sie nicht zu berichten: Sie „wiße zwarnn nit quo anno die reformatio beschehen, so weit sich aber ihre gedächtnüß erstrecke, habe sich kein andere, alß die evangelische religion inn der graffschafft Teckelnburgk gedacht.“<sup>64</sup> Neben Brüning wurden noch Klinkert, Buller und Deke zum ersten Artikel befragt. Keiner von ihnen konnte jedoch ein genaues Jahr angeben. Teilweise kannten sie den Grafen Konrad noch persönlich, etwa Jürgen Klin-

---

58 Ebd.

59 Ebd.

60 Vgl. Stupperich, Reformationsgeschichte, S. 42f.

61 Vgl. Zeugenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stifts Leeden, fol. 12r–fol. 12v.

62 Ebd., fol. 12v.

63 Ebd., fol. 13v.

64 Ebd., fol. 14v–fol. 15r.

kert, der angab, dass dieser „die graffschafft Teckelnburgk uff Lutterisch reformiert gehabt“<sup>65</sup>. Neben dem genauen Jahr konnten die Zeugen ferner nicht auf die Frage antworten, ob die Grafschaft Tecklenburg das erste Mitglied im Reichskreis gewesen sei, in der die Reformation eingeführt worden sei, gleichwohl gelte, dass seit dieser Zeit weder in der Grafschaft, noch in den darin gelegenen Kirchen und Klöstern „keinn andere religio jemallnn gewesen noch exerciert wordenn“, wie Johann Deke berichtete.<sup>66</sup>

Die Frage nach der Kirchenordnung (3. Artikel) bejahte die Äbtissin von Langen. Das Jahr der Veröffentlichung dieser Ordnung sei ihr jedoch nicht bewusst; deren Inhalte gleichwohl umso mehr. Deshalb könne sie bescheinigen, dass das Stift Leeden und dessen Prädikanten (von denen drei in der Kirche begraben wurden) sich nach den Paragraphen dieser Ordnung richteten.<sup>67</sup> Johann von Münster konnte eine genauere Antwort geben, denn er habe die gedruckten und veröffentlichten, aber auch handschriftlichen Kirchenordnungen persönlich in der Hand gehalten, gelesen, einige der Ordnungen befänden sich noch heute in seinem Besitz.<sup>68</sup> Auch Christoffer Meyers hatte die alten Ordnungen selbst gesehen und gelesen.<sup>69</sup> Weniger genau konnte sich Jürgen Klinkert zu Lengerich entsinnen. Ihm sei bewusst, „daß vor etwa 86 oder 87 jahren vom weilandt graff Cunradten etzliche neuwe Lutterische kirchenn ceremonien inn die graffschafft ferner eingeführet, ob aber eine sondere schriftliche kirchen-ordnungh uffgerichtet, wiße er nitt.“<sup>70</sup> Obwohl der Zeuge kein Jahr angibt, stimmt seine zeitliche Einordnung erstaunlich genau: Neue lutherische Gebräuche und Gewohnheiten seien demnach 1543 oder 1544 eingeführt worden. Ob diese neuen Gewohnheiten und liturgischen Elemente allerdings auf der Basis einer Ordnung erlassen wurden, konnte der Zeuge nicht aussagen. Klinkert, der Landwirt war, konstatierte eine Veränderung des Gottesdienstes; die Liturgie habe sich gewandelt. Für ihn war es gleichwohl zweitrangig, wodurch diese Veränderung hervorgerufen wurde; als Bewohner eines der von der Ordnung betroffenen Kirchspiele wusste er

---

65 Ebd., fol. 17r.

66 Ebd., fol. 18v.

67 Ebd., fol. 7r.

68 Ebd., fol. 12v.

69 Ebd., fol. 13v.

70 Ebd., fol. 17r.

gerade von der Einführung derselben nichts. Ganz ähnlich äußerte sich auch Gerdt Buller. Ungefähr zu jener Zeit, also in den 1540er Jahren, sei eine Ordnung, die kirchliche Belange regeln sollte, durch Graf Konrad veröffentlicht worden. Dabei – so mutmaßte Buller – müsse es sich wohl um die im Frageartikel besagte Kirchenordnung von 1543 handeln.<sup>71</sup> Auch für ihn war also weniger das Schriftstück als solches, als vielmehr die praktische Umsetzung vor Ort von Belang. Beide bäuerlichen Zeugen nahmen in den 1540er Jahren demnach Veränderungen im praktischen und liturgischen Vollzug wahr, ohne die Kirchenordnung zu kennen, geschweige denn, deren genauen Inhalte. Erst rückblickend verknüpften die Zeugen die Veränderungen mit der Ordnung. Dabei muss man davon ausgehen, dass die Veränderungen nicht zwingend auf die Kirchenordnung zurückzuführen sind. Möglich ist auch, dass neue Gewohnheiten und Gebräuche unabhängig von der Kirchenordnung Einzug in den Kirchspielen erhielten und der Kausalzusammenhang zwischen den wahrgenommenen Neuerungen und der Kirchenordnung nachträglich konstruiert wurde.

Anders ist dieser Punkt für das Stift Leeden zu bewerten: Auf die Frage, ob sich das Stift Leeden seit 1543 nach der Kirchenordnung gerichtet habe (5. Artikel), antwortete Maria von Langen, dass während ihrer Zeit das Stift den Gottesdienst, die Liturgie und die Zeremonien so vollzogen habe, wie in der Kirchenordnung angeordnet worden sei. Außerdem hätten die Jungfern stets das festgelegte Habit getragen und somit der Kleiderordnung entsprochen.<sup>72</sup> Generell könne gesagt werden, dass das Stift nicht nur den Bestimmungen der gräflichen Kirchenordnung von 1543 folge, sondern allen anderen Ordnungen und Gesetzen, die das gräfliche Haus in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten erlassen habe. Denn, so die Zeugin weiter, das Stift Leeden falle eindeutig unter die Herrschaft der Tecklenburger Grafen; andere Obrigkeiten oder Herren dürften keine Herrschaftsrechte beanspruchen (6. und 7. Artikel).<sup>73</sup> Neben der Äbtissin wurde auch Christoffer Meyers gebeten, Stellung zu diesen Fragen zu nehmen. Besonders ausführlich äußerte er sich zum 7. Frageartikel. Er habe es nicht anders erlebt, als dass die Angehörigen des Stifts Leeden nach den Gebräuchen und Verordnungen der Grafschaft Tecklenburg gelebt hätten. Diese Einsicht habe er aus dem persönlichen Erleben

---

<sup>71</sup> Ebd., fol. 18r.

<sup>72</sup> Ebd., fol. 7v.

<sup>73</sup> Ebd., fol. 7v.

und der Bekanntschaft mit Pfarrer Johannes Gröpfkern gewonnen. Dieser sei zu der Zeit Pfarrer, Amtmann und Verwalter des Stifts Leeden gewesen, als Katharina von Tecklenburg Äbtissin war. Außerdem könne er sich daran erinnern, dass beim Herrschaftsantritt von Graf Everwin von Bentheim-Tecklenburg dessen Schwester Anne einen Platz im Stift erhalten habe, womit eindeutig bewiesen sei, dass das Stift der Jurisdiktion und Verwaltung der Grafen von Tecklenburg unterstehe.<sup>74</sup> Sodann äußerte sich Johann Feldmann zum 6. Artikel. Er könne bestätigen, dass „bei seiner gedächtnuß in cloester- unndt kerspels kirchen zu Ledenn, auch der gantzen graffschafft Teckelnburgk, keine andere religio, alß die Augspürgische confessio exerciert worden“.<sup>75</sup> Solange er gedächte, sei in allen Klöstern, Stiften, Kirchspielen, Gemeinden und in der ganzen Grafschaft die evangelische Lehre nach den Bestimmungen der Augsburger Konfession geübt worden. Sein Wissen beziehe sich auf seine langjährige Erfahrung: Er sei im Kirchspiel Leeden geboren und erzogen worden und täglich in das Kloster und die Kirchspielskirche gegangen. Mehrmals habe er Graf Konrad persönlich erlebt und gesehen, dass dieser auf dem Pferd zu den Gerichtstagen in Leeden geritten sei.<sup>76</sup> Deshalb sei auch unbestritten, dass der Graf von Tecklenburg die „superiores“<sup>77</sup> (Hoheiten) über kirchliche Angelegenheiten in der Grafschaft besitze. Weder habe er es erlebt noch von seinem Vater gehört, dass jemals der Bischof von Osnabrück oder ein anderer Landesherr „ichts was inn religion oder closter sachen statuiert oder verordnet“.<sup>78</sup>

Betrachtet werden sollen mit den Frageartikeln 8 bis 11 nun diejenigen Artikel, die sich speziell mit der Reformationsgeschichte des Stifts Leeden befassen. Besonders ausführlich äußerte sich Maria von Langen dazu. Vor 65 Jahren sei sie in das Stift eingetreten. Damals hätten sich fünf Jungfern im Stift befunden: Fiene von Meppen, die Kellnerin, Sibille von Ascheberg („Sibillenn von Asscheburgh“), Cecilia Benell („Cecilien Benell“) und Anne Harde („Annenn Hardenn“). Diese Jungfern konnten sich teilweise noch an die Äbtissin von Hoberg erinnern, alle konnten über Katharina von Teck-

---

74 Ebd., fol. 14r.

75 Ebd., fol. 15v.

76 Ebd. Auch der Zeuge Gerdt Buller erinnerte sich an die Gerichtstage, an denen Graf Konrad teilweise persönlich teilnahm, um Justizangelegenheiten zu vollziehen oder Exekutionen beizuwohnen, ebd., fol. 17r.

77 Ebd., fol. 16r.

78 Ebd.

lenburg berichten. Diese alten Jungfern erzählten Maria von Langen über jene Zeit. Daher wisse von Langen genau, dass „alle mit einander der Augspürgischen confession zugethaen gewesen“<sup>79</sup> und die Äbtissin Hoberg ihr letztes Abendmahl vor ihrem Tod 1538 „auff evangelische weise empfangenn habe“.<sup>80</sup> Demzufolge könne bewiesen werden, dass das Stift Leeden samt deren Äbtissinnen, Jungfern, Pastoren, Kaplanen und Predigern seit dieser Zeit der evangelischen Lehre folge und die Religionsausübung im Stift von niemandem gestört worden sei.<sup>81</sup> Auf die Äbtissin Hoberg folgte 1538 die Halbschwester Graf Konrads, Katharina. Nach ihrer Einsetzung ließ der Graf alle Stiftsrechnungen, Reliquien, Briefschaften, Siegel und bislang gültigen Ordnungen des Stifts durch seine Beamten beschlagnahmen. Diese Schriftstücke wurden erst 1559 unter seinem Nachfolger Everwin von Bentheim-Tecklenburg zurückgegeben und die Jungfern erhielten von diesem das Recht, eine neue Äbtissin nach dem Tod Katharinas selbst zu wählen. Die Jungfern bestimmten Gertrud von Heven zur Nachfolgerin Katharinas, die durch den Grafen bestätigt wurde. Gertrud von Heven sei bereits zuvor Jungfer des Stifts gewesen und habe mit der noch heute lebenden Jungfer Elisabeth von Baek „offternn auff evangelisch [...] communiciert, unndt zum nachtmall gangenn.“<sup>82</sup> Wesentliches Zeichen der neuen Lehre war für die Äbtissin von Langen also das Nacht- oder Abendmahl. Wie sich ansonsten die evangelische oder lutherische Lehre äußerte, erwähnte sie nicht.

Wie schon die Äbtissin, so gewann auch Catharina Margaretha Grothaus ihr Wissen aus den Erzählungen alter Jungfern. Nachdem sie in das Stift eingetreten war, wurde sie von den alten und bereits seit etlichen Jahren im Stift wohnenden Jungfern Elsabein von Elsen („Elsabein von Elsen“) und Gertrud Grothaus („Gertraudten Grodthauß“) erzogen und die frisch eingetretene Jungfer lernte aus den Erzählungen ihrer Erzieherinnen auch die Geschichte des Stifts kennen. Daher wisse sie, dass die Hoberg die erste Äbtissin gewesen sei, die sich zur evangelischen Lehre bekannt habe. Ausdruck der evangelischen Gebräuche war das letzte Nachtmahl, das Hoberg auf dem Totenbett erhalten habe.<sup>83</sup> Umgehend nach dem Tod Hobergs habe

---

79 Ebd., fol. 7v.

80 Ebd., fol. 8r.

81 Ebd.

82 Ebd., fol. 8v.

83 Ebd., fol. 10v.

Graf Konrad das Stift eingenommen, seiner Verwaltung unterstellt und seinen Beamten angeordnet, Verordnungen zu treffen, damit „daß exercitium Augustanae confessionis auch also ferner continuirt worden“. <sup>84</sup>

Äußerten sich beide Zeuginnen zwar positiv gegenüber der neuen Religion, so bewerteten sie die Vorgänge des Jahres 1538 nicht durchweg unkritisch. Zwischen den Zeilen klingt an, dass Graf Konrad, dessen Handlungen von den übrigen Zeugen positiv betrachtet wurden, die Selbstverwaltungsrechte des Stifts massiv eingeschränkt und beschnitten habe. Auch die freie Äbtissinnenwahl wurde unterbunden; statt einer Wahl wurde Katharina von Tecklenburg ohne Mitwirkung des Stifts zur Äbtissin ernannt. Offensichtlich war die evangelische Lehre im Stift Leeden vor 1538 alles andere als gesichert – auch wenn alle Zeugen die Neuerungen der lutherischen Lehre, vor allem die Durchführung des Abendmahls, hervorhoben. Der Tod Hobergs bot dem Grafen demnach die Möglichkeit, seine Herrschaft auszubauen und Herrschaftsbereiche, die bislang noch nicht seinem Einfluss unterstanden, zu gewinnen.

Wie erwähnt, war das Nacht- oder Abendmahl für die Zeugen das wichtigste Zeichen des neuen Glaubens. Worin die lutherische Lehre ansonsten bestand, benannten die Zeugen nicht konkret. Lediglich Gerdt Buller erinnerte eine weitere Neuerung, die in seinen Augen charakteristisch für die neuen Gewohnheiten war: In Westerkappeln habe er den Pfarrer Johannes Viermeyer („Viermeyern“) gekannt, der noch zur Zeit Graf Konrads dieses Amt ausübte, ehe er nach Lingen wechselte. Auf Viermeyer folgte Hermann Stallford („Stalvordt“) der Ältere. Beide Pfarrer seien der lutherischen Lehre zugeneigt gewesen, denn – wie Buller ausführte – beide Pfarrer seien mit „eheweibern“ verheiratet gewesen und hätten mit ihren Ehefrauen auch Kinder gezeugt. <sup>85</sup> Illegitime Beziehungen und uneheliche Kinder gab es auch bei katholischen Geistlichen; allein die Pfarrerehe war eine genuin evangelische Institution. <sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> Ebd., fol. 11r.

<sup>85</sup> Ebd., fol. 18r.

<sup>86</sup> Vgl. Antje Flüchter, Pastor Lauffs und die Frauen. Sexualität und Konflikt in einer frühneuzeitlichen Gemeinde, in: Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Christoph Dartmann u.a., Münster 2004, S. 155–174; Freitag, Reformation, S. 249–252.



Eingegangen werden soll schließlich auf die 13. Frage. Darin sollten die Zeugen die Trennung zwischen Stifts- und Kirchspielskirche bezeugen und somit gleichzeitig bestätigen, dass das Kirchspiel Leeden vom Stift getrennt war. Die Antworten bieten einen Eindruck der Gestalt und der Ausstattung beider Kirchen. Als erste Zeugin wurde die Äbtissin von Langen angehört. Zunächst beschrieb sie die Kirche des Kirchspiels. Diese habe ursprünglich einen eigenen Turm gehabt, der allerdings eingestürzt sei. Zur Kirchenausstattung gehörten ein Predigtstuhl, also eine Kanzel, ein Taufstein und drei Altäre. Die Gemeindeglieder seien gewillt, den Kirchturm neu zu erbauen, doch angesichts der Kriegsunwesen könne der Bau nicht begonnen werden. Denn die Kirche werde alleine durch den „beutel“ der Gemeindeglieder unterhalten, ausgenommen drei Taler und drei Schillinge, von denen zwei der Graf von Tecklenburg entrichtet habe, der Rest jedoch von „einem guttenn mahnn“ der Kirchenkasse gestiftet worden sei.<sup>87</sup> Zur Verwaltung der Kirchspielskasse erwählten die Eingesessenen des Kirchspiels Ratsleute.<sup>88</sup> Elisabeth von Baek fügte zur Ausstattung der Kirchspielskirche hinzu, dass das Gotteshaus auch eigene Glocken habe.<sup>89</sup> Im Gegensatz zu Maria von Langen konnte sie allerdings nicht ausschließen, dass die Kirche nicht vom Kloster unterhalten werde.<sup>90</sup>

Ältere Menschen schienen sich noch an den Vorgängerbau der Kirchspielskirche erinnern zu können: Diese sei weiter von der Klosterkirche entfernt gewesen als der heutige Kirchenbau. Die alte Kirche des Kirchspiels habe nicht aus Stein bestanden, sondern aus Holz und sei lediglich ein sehr kleiner Bau gewesen. Johann Feldmanns Vater hätte diese kleine Kirche noch persönlich gekannt.<sup>91</sup> Als Anna Hoberg Äbtissin in Leeden war, habe sie die hölzerne Kirche von den Gemeindegliedern gekauft, so erzählte die Zeugin Catharina Margaretha Grothaus. Die Kirche sei abgebrochen worden und aus dem Holz die Zehntscheune zu Spelle gebaut worden. Die neue Kirche in Leeden habe die Gemeinde aus dem Erlös der alten Kirche sowie aus Mitteln des Grafen von Tecklenburg finanziert; das Kloster habe sich an den Baukosten nicht

<sup>87</sup> Zeugenaussagen und Erklärungen zum evangelischen Charakter des Stifts Leeden, fol. 9r.

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Ebd., fol. 10r.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Ebd., fol. 16r.

beteiligt.<sup>92</sup> Bei der letzten Renovierung der Kirche, bei der Johann Feldmann mitwirkte, wurden der Boden und die Decken mit Brettern verkleidet, außerdem die Wände geweißt und das Dach erneuert.<sup>93</sup>

Über die Ausstattung der Klosterkirche äußerte sich von Langen kaum: Sie berichtete lediglich von drei Altären. Das Gebäude soll bereits zur Zeit des Gründerehepaars, Otto von Tecklenburg und dessen Frau Mechthild, erbaut worden sein. Ab diesem Zeitpunkt diente die Kirche auch als Grablege der Tecklenburger Grafen; mehrere Familienmitglieder dieses Geschlechts lägen dort begraben.<sup>94</sup>

### **Zusammenfassung**

In ganz unterschiedlichem Maße erinnerten sich die befragten Zeugen an die Vergangenheit. Einige konnten konkrete Jahreszahlen, teilweise sogar genaue Monats- und Tagesangaben wiedergeben. Besonders die Stiftsfräulein, die Äbtissin und der Adlige Johann von Münster untermauerten ihre Aussagen nicht nur mit dem persönlichen Erleben, sondern führten schriftliche Quellen und Beweisstücke, die sie selbst gelesen und gesehen hatten, ins Feld. Die befragten bäuerlichen und städtischen Bewohner von Tecklenburg und Leeden hatten kaum Zugriff auf diese Quellen. Ihre Erinnerung basierte auf ihren eigenen persönlichen Erfahrungen und den Erzählungen, die ihre Vorfahren überlieferten. Das soziale Wissen, das sie in den Zeugenaussagen preisgaben, war daher weniger von Jahreszahlen und konkreten Daten, sondern vielmehr von praktischen Begebenheiten geprägt.

Demzufolge lässt sich auch ein deutlicher Unterschied bei der Wahrnehmung und Erinnerung an die Reformation feststellen: Die Stiftsfräulein und Adligen erinnerten sich an erlassene Ordnungen, Statuten und Wahlen von Äbtissinnen. Dagegen strukturierten die anderen Zeugen ihre Aussagen eher an den Amtszeiten der jeweiligen Grafen, Pfarrer und Äbtissinnen. Die Menschen der Anwesenheitsgesellschaft, in der Mündlichkeit die Schriftlichkeit dominierte, orientierten sich „am konkreten Erleben“.<sup>95</sup>

---

92 Ebd., fol. 11r, fol. 16r.

93 Ebd., fol. 16v.

94 Ebd., fol. 9r.

95 Alexander Schunka, Schertlin und sein Volk. Bemerkungen zur Wahrnehmung und Erinnerung von Herrschaftsfunktionen bei nordschwäbischen Landbewohnern um die Wende zum 17. Jahrhundert, in: Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ralf-Peter Fuchs u. Winfried Schulze, Münster 2002, S. 225–255, hier S. 232.

Alle Zeugen nahmen Veränderungen und einen Wandel zwischen altem Glauben und neuer Lehre wahr. Welche Veränderungen die lutherische Konfession allerdings genau zeitigte, kam im Zeugenprotokoll kaum zur Sprache. Lediglich zwei Neuerungen erwähnten alle Zeugen, ohne dass ein Unterschied hinsichtlich ihres Standes erkennbar ist: Das Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Eheschließung der Pfarrer, wobei das Abendmahl ganz eindeutig das wichtigste Symbol des neuen Glaubens und der Wahrnehmung der lutherischen Lehre war. Kelch und Brot in beiderlei Gestalt einzunehmen, war sichtbares Zeichen des Wandels; ein stärkeres Zeichen als es jede Kirchenordnung in dieser Zeit sein konnte.

Keiner der Zeugen nahm im Protokoll Stellung zu den Veränderungen, die die Einführung des reformierten Bekenntnisses mit sich brachte. Offensichtlich erschien den Zeugen dieses Kapitel hinsichtlich des Konflikts mit dem Osnabrücker Bischof nicht erwähnenswert. Möglich und zu prüfen ist natürlich auch die These, ob die Zeitgenossen den Wechsel von der lutherischen zur reformierten Konfession als weniger gravierend empfanden und die Trennung beider protestantischer Lager zumindest in der Zeit vor 1630 als nicht so scharf empfanden.

### **Exkurs: Existierte die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung von 1585 tatsächlich?**

Mehrfach erwähnt die Literatur zum Stift Leeden eine Klosterordnung von 1585.<sup>96</sup> Bislang konnte das Original nicht aufgefunden werden, überliefert wird die Ordnung lediglich in der Chronik Gerhard Arnold Rumps. In seiner 144-seitigen Schrift „Des Heil. Röm. Reichs uhralte hochlöbliche Graffschafft Tekelenburg“<sup>97</sup> aus dem Jahr 1672 schreibt Rump, dass Graf Arnold die Ordnung am 27. Februar 1585 erlassen und durch Theodor Rump dem Stift übergeben habe. Folgendermaßen gibt Gerhard Arnold Rump die Ordnung wieder:

<sup>96</sup> Vgl. Seegrün, Leeden, S. 496.

<sup>97</sup> Gerhard Arnold Rump, Des Heil. Röm. Reichs uhralte hochlöbliche Graffschafft Tekelenburg, Bremen 1672; Christof Spannhoff, Wer war Gerhard Arnold Rump? Der Verfasser der ältesten Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg war Pfarrer des Tecklenburgischen Dorfes Wersen (heute Gemeinde Lotte), in: Streifzüge durch die Geschichte Lienens. Ein historisches Lesebuch, bearb. u. hrsg. v. dems., Norderstedt 2012, S. 83–85, hier S. 83. Der Artikel wurde ebenfalls abgedruckt in: Christof Spannhoff, Von Schale bis Lienen. Streifzüge durch die Geschichte des Tecklenburger Landes, Norderstedt 2012, S. 44–46. In diesem Beitrag wird nach der Version des Buches „Streifzüge durch die Geschichte Lienens“ zitiert.

„[Seite 66] Demnach Wir Arnold Graf zu Benheim/ Tekelenburg und Steinfurt/ Herr zu Rheda und Wevelinghoven/ etc. Unser Ampt und Beruff bey uns betrachtet/ und daß es fürnemlich umb rechte wahre Erkänntnis und Furcht GOTTes (welche aller Tugend und Weißheit Fundament und Anfang ist) zu pflanzen gedeyen solle/ aus dessen H.[eiligen] Worte/ und natürlichen Pflicht uns zu entrichten haben; Ob nun wol durch unsere liebe Vorfahren Gottschligster Gedächtnis (GOTT sey darum gelobet) darzu nicht allein Anleitung geben/ sondern der falsche Gottesdienst merentheils in unseren Landen abgeschaffet worden: So ist doch nicht ohne/ daß solch angefangen Werck/ durch derselben Absterben zu gewünschtem Ende biß anher/ nicht allerdings hat mügen ins Werck gebracht werden. Und damit dan Wir Unsere conscientz befriedigen/ nicht alleine vermieten/ sondern das Guhte auch ins Werck gerichtet werde. Als wollen Wir in specie so viel das Junffren Kloster Leden in unser Grafschafft Tekelenburg belegen anlanget/ daß alle die so sich darin zu leben begeben/ nicht allein eines [Seite 67] eines guten Herkommens/ Handels und Wandels seyn/ sondern welches das erste ist/ GOTT recht zu erkennen und zu dienen sich mügliches Fleisses angelegen und befohlen seyn lassen sollen. Darzu Wir dan nicht undienlich erachtet/ ja für das allereinfeltigst und bequemste vor Jedermänniglichen Alten und Jungen so darin erzogen werden mögten/ halten und wollen/

Daß die sämptliche Conventualen und Stifts-Junffren/ (darzu dan die Erw.[ehlte] Fraw Abbatissin zur Zeit ein gut Exempel geben soll) neben und mit ihrem Pastor/ alle Tage des Morgens zu sieben Uhren in der Kloster Kirchen zusammen kommen/ Erstlich das Morgengebett sprechen/ zum andern einen Psalm singen/ und daß der Pastor Ihnen ein Capittel in der Bibel daselbst vorlesen und das summarischer weise auslegen soll. Wan solches verrichtet/ daß man alsdan nach Gelegenheit der Zeit einen Psalm singe/ und die Junffren endlich mit des HERren Segen zu ihrer Arbeit treten.

Imgleichen Nachmittags zu 3. oder 4. Uhren wiederum in der Kirchen zusamen kommen/ und erstlich einen Psalm singen/ zum andern der Pastor aus dem Haußbuche Bullingeri ein Capittel lesen und Summarischer weise erklären solle; hernacher daß man einen Psalm singe/ und endlich das Abendgebet spreche und also von einander scheide.

Und daß niemand sich ohne erhebliche Ursache/ davon der werdigen Frauen zur Zeit/ welcher [Seite 68] welcher darob zu halten und die Wiederwilligen nach Befindung anzubringen obliegt/ und hiemit anbefohlen wird/

anzuzeigen/ zu gesetzten Zeiten durch einig praetext absenriren. Wie dan der Pastor insonderheit sich dabey finden lassen solle/ es were dan/ daß er aus Ehehafft eine andere bequeme Persohn darzu substituiret hette. Weil nun hierdurch Ihr der Conventualen selbst eigen Heil und Sehligkeit befördert/ GOttes Ehr und Herzligkeit gesucht/ und damit gespüret werde welches Geistes Kinder sie seyn/ und daß Sie in wahrem weniger mit List anderer in falschem Gottesdienst zu leben/ eiferig und begierig/ und endlich bey Ihnen die wahre Frucht als nemlich Heiligkeit gegen GOtt und Gerechtigkeit gegen den Menschen erfolgen möge/ wollen Wir Uns gnädig versehen gedachte Conventualen dieser Unser Ordnung nicht allein unterthänig gerne beyfallen/ sondern auch nach des HERren Gnad und Segen mit der Zeit dieselb vermehren und verbessern werden.“<sup>98</sup>

Es mag sein, dass das Original der Ordnung tatsächlich nicht mehr existiert. Ausgehend von der Überlegung, dass derartige Schriftstücke bereits für die Zeitgenossen von immenser Bedeutung waren, müssten auch die Zeitgenossen die Ordnung gekannt und sich auf diese bezogen haben. Entgegen dieser Vermutung benennt aber keiner der befragten Zeugen, weder aus dem bauerlichen Stand oder noch Amtsträger des Stifts, in seinen Aussagen die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung von 1585. Wie gezeigt wurde, konnte ein Teil der befragten Zeugen durchaus sehr genau angeben, welche entscheidenden Momente aus ihrer Sicht die Reformation im Stift Leeden auslösten. Dabei erinnerten sie sich auch an einzelne Schriftstücke und Dokumente – die Ordnung von 1585 war allerdings nicht darunter. Wie kann es sein, dass die Zeugen um 1630 angeblich keine solche Ordnung kannten, Rump dieselbe Ordnung jedoch 1672 publizierte und als bedeutenden Meilenstein in der Geschichte des Stifts auswies? Viele nachfolgende Historiker folgten Rump und zitierten seine Version der Ordnung; von begründeter Quellenkritik fehlt jede Spur.

Bevor dieser Frage nachgegangen wird, soll zunächst der Chronist Rump kurz vorgestellt werden. Gerhard Arnold Rump wurde am 13. November 1629 in Tecklenburg als Sohn des dortigen Stadtpfarrers Arnold Rump und dessen Ehefrau Regine Wassenberg geboren.<sup>99</sup> Bereits sein Großvater Die-

<sup>98</sup> Rump, Tekelenburg, S. 66–68.

<sup>99</sup> Vgl. Spannhoff, Gerhard Arnold Rump, S. 83; Brigitte Jahnke, Der Tecklenburger Geschichtsschreiber Gerhard Arnold Rump. Mit einem Anhang: Auszüge aus dem ersten Kirchenbuch der evangelischen Kirchengemeinde Wersen, in: Tecklenburger Beiträge 1 (1988), S. 54–66, hier S. 54.

trich oder Theodor Rump war seit 1574 Pfarrer in Tecklenburg; zu dessen Dienstzeit wurde das reformierte Bekenntnis eingeführt.<sup>100</sup> Bei der Familie Rump handelte es sich demnach um eine Pfarrerrfamilie; denn auch Gerhard Arnold wurde – nach seiner Ausbildung an der Tecklenburger Lateinschule, dem Studium der Theologie in Bremen und ab 1561 an der reformierten Universität Kassel, später in Genf und Basel – ab 1653 Pfarrer in Westerkapeln. Dort heiratete er 1654 Anna Elsabein von Bippen und wechselte 1655 als Pfarrer nach Wersen.<sup>101</sup> Seine Chronik verfasste er offiziell „aus Liebe zu seiner Heimat“.<sup>102</sup> Vermutlich wollte sich Rump mit seiner Schrift beim Tecklenburger Landesherrn um eine wirtschaftlich besser und lukrativer ausgestattete Pfarrstelle bewerben.<sup>103</sup> Rump starb am 20. Januar 1691 in Wersen; sein dortiges Pfarramt übte er bis zu diesem Zeitpunkt aus.<sup>104</sup>

Nicht nur das Zeugenprotokoll wurde hinsichtlich einer Erwähnung der Klosterordnung untersucht. Aus den Archivbeständen des Stifts Leeden wurden außerdem verschiedene Statuten analysiert, die allerdings aus den Jahren 1583 und 1584 sowie aus dem Jahr 1676 stammen. Die beiden ersten Statuten wurden vor 1585 erstellt, die letztgenannte Ordnung zwar nach 1585, doch auch in dieser Ordnung findet sich kein Hinweis auf die angebliche und von Rump überlieferte Klosterordnung von 1585.<sup>105</sup> Neben dieser Statutensammlung haben sich hinsichtlich der Reformationgeschichte des Stifts zwei sehr aufschlussreiche Schreiben erhalten: Bei dem ersten undatierten Schriftstück, das vermutlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfasst wurde, handelt es sich um einen Auszug aus einem Kommissionsbericht. An Daten werden darin die Einführung der Reformation ab 1527, die Kirchenordnung von 1543, der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburger Religionsfrieden von 1555 genannt.<sup>106</sup> Ebenfalls als Kommissionsbericht ist das zweite Schreiben zu charakterisieren, das im Rahmen des Konflikts zwischen dem Stift Leeden und dem Kloster Osterberg mit dem Osnabrü-

---

<sup>100</sup> Vgl. Jahnke, Gerhard Arnold Rump, S. 54.

<sup>101</sup> Vgl. Spannhoff, Gerhard Arnold Rump, S. 84; Jahnke, Gerhard Arnold Rump, S. 56f.

<sup>102</sup> Zitiert nach: Spannhoff, Gerhard Arnold Rump, S. 84.

<sup>103</sup> Vgl. ebd.

<sup>104</sup> Vgl. Jahnke, Gerhard Arnold Rump, S. 57.

<sup>105</sup> Vgl. Statuten, (14. Jh.–15. Jh.), 1583–1584, 1668–1676, 1805–1808. LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 1, ohne Paginierung.

<sup>106</sup> Vgl. Einführung der Reformation (Gutachten?), [2. Hälfte 16. Jh.]. LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 284, ohne Paginierung.

cker Bischof entstanden ist. Als wichtige Daten der Tecklenburger bzw. speziell der Leedener Reformationsgeschichte werden die Jahre 1527 und 1543 angeführt; von der bei Rump überlieferten Ordnung findet sich keine Spur.<sup>107</sup> In die Suche einbezogen wurden ferner ein in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstelltes Register der im Konflikt von 1630 verlorengegangenen Urkunden, das auf einem Archivinventar aus dem Kloster Leeden basierte. Insgesamt sollen 80 Urkunden verschwunden oder zerstört worden sein, die 1585 angefertigte Klosterordnung ist allerdings nicht unter den inventarisierten Urkunden.<sup>108</sup> Auch im Fragment eines nach 1631 angelegten Bibliothekskatalogs aus dem Stift Leeden lassen sich zwar unter anderem neben mehreren Schriften Machiavellis auch Bücher zur Geschichte Trojas, Pompejis und zum Leben und Wirken der hessischen Landgrafen ausfindig machen, die Klosterordnung listet der Katalog allerdings nicht auf.<sup>109</sup> Schließlich wurde ein Schreiben vom 24. August 1674 betrachtet, in dem das Stift Leeden diverse beanspruchte Rechte auflistete, die dem Stift seitens der Landesherrschaft bestritten wurden. Doch auch in dieser Beschwerdeschrift wird keine Ordnung von 1585 erwähnt.<sup>110</sup>

Somit lassen sich in keinem der untersuchten Dokumente Hinweise finden, dass die bei Rump überlieferte Ordnung tatsächlich eine zeitgenössische Bedeutung besaß. Dass Rump die Ordnung frei erfunden hat, ist eher von der Hand zu weisen. Wahrscheinlicher ist die Vermutung, dass es die Ordnung tatsächlich als Konzept oder Entwurf gegeben hat. Die Ordnung wurde allerdings nie veröffentlicht oder publiziert, sondern scheint im Privatarchiv der Familie Rump verblieben zu sein. Denn Dietrich Rump, der Großvater des Chronisten, war Pfarrer in Tecklenburg und amtierte zu jener Zeit, als das reformierte Bekenntnis durchgesetzt werden sollte. Es könnte also sein, dass die Ordnung von 1585 als unveröffentlichtes Konzept bei der Familie Rump verblieb.

<sup>107</sup> Vgl. Kommissionsbericht über die Landeshoheit und die Einführung der Reformation im Stift Leeden, [1630]. LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 285, ohne Paginierung.

<sup>108</sup> Vgl. Verzeichnis der 1630 verloren gegangenen Urkunden, 2. Hälfte 19. Jh. LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 290, ohne Paginierung.

<sup>109</sup> Vgl. Bibliothekskatalog (Fragment), [nach 1631]. LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 292, ohne Paginierung.

<sup>110</sup> Vgl. Streitpunkte zwischen dem Stift Leeden und dem Landesherrn, (1674) 1674. LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 12, ohne Paginierung.

Nachfolgende Untersuchungen sollten daher genau prüfen, wie und wann sich das Stift Leeden der reformierten Konfession zugewandt hat. Zumindest teilweise scheint der Prozess der Einführung der reformierten Gewohnheiten anders abgelaufen zu sein, als die Geschichtswissenschaft bislang vermutet hat. Denn die Ordnung von 1585 wurde höchstwahrscheinlich nie erlassen. Dieser Fall zeigt also: Eine genaue und mikrohistorisch angelegte Quellenkritik kann neue Erkenntnisse zutage fördern. Zugleich konnte gezeigt werden, dass frühneuzeitliche Chroniken und die darin überlieferten Quellenabschriften hinsichtlich ihrer Faktizität mit Skepsis betrachtet werden sollten.